

# Rezensionen

*Alain Supiot, Der Geist von Philadelphia. Soziale Gerechtigkeit in Zeiten entgrenzter Märkte, Hamburg (Hamburger Edition) 2011, 143 S., € 18,- (L'esprit de Philadelphie. La justice sociale face au marché total, Paris, Seuil, 2010, 182 p.)*

Der „Geist von Philadelphia“ verweist für Alain Supiot, Rechtswissenschaftler aus Nantes, auf die rechts- und sozialpolitischen Lehren, die während des Zweiten Weltkriegs von der Internationalen Arbeitskonferenz in Philadelphia gezogen worden waren und fast bis zum Ende des Ost-West-Konflikts das sog. europäische Sozialmodell prägten. Die Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden: ILO-Erklärung) wurde am 10. Mai 1944 angenommen und ist Teil der Verfassung der ILO. In dieser (ab S. 133 abgedruckten) ILO-Erklärung wurde das „Bekenntnis zu den leitenden Grundsätzen“, auf die sich die ILO seit ihrer Gründung 1919, nach dem Ersten Weltkrieg, stützte, „erneuert“; die in der Verfassung verankerten Auffassung wurde bestätigt, dass „Friede auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann“ und dass die „niedergelegten Grundsätze für alle Völker der Welt volle Geltung“ haben. Diesen „Grundsätzen“ zufolge ist Arbeit keine Ware; Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit werden anerkannt, Armut wird als Aufruf zur Solidarität begriffen, und ein gemeinsames Vorgehen gegen Not national und international wird als notwendig erachtet. Die geistigen Linien, Diskurse und handfesten Interessen, die hinter der Abkehr von diesen Grundsätzen stehen, analysiert Supiot im ersten Teil seines Bandes und argumentiert im zweiten Teil für ein Wiederanknüpfen an die Erklärung von Philadelphia unter den Bedingungen der heutigen Welt. Der Text ist auf Basis der Relektüre der Erklärung von Philadelphia eine vielseitig argumentierende Streitschrift gegen destruktive Konkurrenz und grenzenlosen Markt sowie für demokratisch gefundene Rechtsordnungen. Rückblickend beurteilt Supiot das Aufbauprojekt eines „sozialen Europas“ als noch bis zum Ende des Ost-West-Konflikts weitgehend unbeschädigt. Erst die politischen Fehler bei der

Art des Beitritts der ehemaligen kommunistischen Länder zur Europäischen Union haben seines Erachtens zum „Schulterschluss der Ultraliberalen“ (im Westen) mit der „Führungselite der postkommunistischen Länder“ und so zur „beschleunigten Zerstörung des ‚Geistes von Philadelphia‘ geführt“ (34f.). Privatisierung und Liberalisierung im Rahmen eines erweiterten anstelle eines politisch wieder vereinigten Europas, so Supiot, haben in Verbindung mit dem vom Europäischen Gerichtshof abgesicherten Wettlauf um die „niedrigste Besteuerung großer Vermögen“ zur „Ausplünderung des Staates“ (41 ff.) geführt, zur immensen Spaltung der Gesellschaften in West- und Osteuropa beigetragen und sind in vielen früheren kommunistischen Ländern mit der Etablierung einer Elite verknüpft, die inzwischen auch im allgemeinen Sprachgebrauch als Oligarchen bezeichnet werden.

Supiot hat vor allem Europa im Blick, aber er betrachtet auch die Politik internationaler Institutionen wie Weltbank und Welthandelsorganisation (WTO), in deren Folge die ILO seit den 1980er Jahren marginalisiert wurde, bevor sie mit ihrem auf der ILO-Erklärung basierten Programm für Decent Work Worldwide von 1999 seit der jüngsten Krise wieder stärker Beachtung findet. Hatte die Erklärung von Philadelphia den Handel strikt als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Gerechtigkeit angesehen, so wurde in der WTO der freie Handel als Wert an sich durchgesetzt. Unter der Überschrift „Der totale Markt“ kritisiert Supiot (mit Verweis auf Entscheidungen z. B. zu Laval, Viking, Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg und gegen Frankreich) das vom Europäischen Gerichtshof geförderte Recht für Investoren und Unternehmen, „sich den Gesetzen der Länder zu entziehen, in denen sie tätig sind, und sich ein Land auszusuchen, das ihnen mehr Vorteile bringt.“ (51) Die im Vertrag über die Europäische Union festgeschriebene Methode der offenen Koordinierung wird von Supiot als Instrument beschrieben, um „den sozialen Bereich an die großen wirtschaftspolitischen Ausrichtungen der Gemeinschaft und vor allem die Arbeitskräfte an die Bedürfnisse des Marktes anzupassen“ (53 f.). Nicht mehr der

Wettbewerb werde dem Recht unterstellt, sondern das Recht dem Wettbewerb.

Supiot begreift die Implosion der Finanzmärkte und die Folgewirkungen als Krise des Rechts und der Demokratie. Wenn gegen „die rechtlich garantierten konstitutiven Elemente einer Demokratie wie etwa freie Wahlen und freie Gewerkschaften“ „Blockaden“ errichtet werden und der „Wettbewerb zum einzigen universellen Organisationsprinzip“ gemacht werde – so scheut sich der Autor nicht zu warnen –, so führe dies „in die gleiche Sackgasse wie die totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts, deren gemeinsames Kennzeichen die Unterwerfung des Rechts unter die vermeintlichen Gesetze der Wirtschaft, der Geschichte oder der Biologie war.“ (58) An die Stelle demokratischen Regierens trete die Ideologie der Steuerung, in welcher Messen und Bewerten in Eins gesetzt werden. Indikatoren – so Supiot – verlieren aber ihre Fähigkeit, sinnvoll in einem Prozess des Urteilens herangezogen zu werden, wenn sie nicht auf ein außerhalb von ihnen selbst liegendes Wertesystem bezogen sind. In Rahmen des vom Autor beobachteten „Quantifizierungsautismus“ (66), der heute in vielen Unternehmen, Hochschulen oder im New Public Management obsiege, treten jetzt Zahlen an die Stelle von Argumenten und ein bloßer Anpassungsprozess an die Stelle von Deliberationen.

Den zweiten Teil seines Bandes widmet Supiot fünf Handlungsperspektiven, um den „Geist von Philadelphia“ neu zu beleben. Er bezeichnet sie als „Gebrauch der fünf Sinne“ (76), nämlich: angemessene Grenzziehungen, das rechte Maß, Handlungsbefähigung, Verantwortung und Solidarität. Diese Handlungsperspektiven stehen in Zusammenhang mit Supiots Auffassung von einer guten institutionellen Ordnung, „in der die Beziehungen zwischen den Wirtschaftsakteuren einer dritten Instanz unterstellt sind, welche die Rechtmäßigkeit ihres Austausches und den Bestand des menschlichen Lebens garantiert“ (73).

Die Relevanz von *Grenzziehung* – so Supiot – hat mit der territorialen Gebundenheit von Gesetzen zu tun. Mit der herrschenden Politik des freien Kapital- und Warenverkehrs wird diese Gebundenheit untergraben, gehen gelockerte Gewerbeordnungen und reduzierte öffentliche Dienstleistungen, aber auch sozial virulente Identitätsprobleme einher. Demgegenüber schlägt Supiot einen gemäßigten Protektionismus vor, durch die der internationale Handel in den Dienst sozialer Gerechtigkeit gestellt werden könnte (86). Ein weiteres Handlungsfeld sieht er im Gesellschaftsrecht, wo den Befugnissen der Aktio-

näre solche Grenzen gesetzt werden sollten, die geeignet sind, langfristig unternehmerisches Handeln zu fördern (88).

Mit Blick auf den *Sinn für das rechte Maß* müssten die Staaten Leitprinzipien anerkennen, die sich aus dem Ziel menschenwürdiger Arbeit unter je „lokalen beziehungsweise nationalen Bedingungen“ (99) ergeben. Supiot räumt ein, dass der historische Referenzrahmen der Lohnarbeit den zu beachtenden qualitativen Unterschieden zwischen und in den gesellschaftlichen Kontexten in der Welt nicht mehr angemessen ist. Würde aber das universelle Ziel menschenwürdiger Arbeit mit den lokalen Arbeitserfahrungen zusammengeführt, so Supiot, könnten soziale Realitäten tatsächlich wahrgenommen sowie qualitative Unterschiede entwicklungspolitisch beachtet werden. Dass entsprechend auch die Vielfalt solcher Arbeitsformen, die in den traditionellen Repräsentationsformen des Sozialen Dialogs nicht repräsentiert sind, in die deliberative Prozesse einbezogen werden müsste – so wäre hinzuzufügen –, ist eine noch zu leistende rechtspolitische Aufgabe.

Die als zentral erachtete Perspektive *Handlungsfähigkeit* wird von Supiot der in der EU herrschenden Politik der Förderung von Arbeitsmarkttauglichkeit entgegengestellt. Ein Wiederanknüpfen an den Geist von Philadelphia unter den neuen postfordistischen Arbeitszuschnitten würde Supiot zufolge verlangen, „Schutz- und Solidarsysteme“ aufzubauen, um Kreativität und „Berufstauglichkeit“ zu erhalten; Chancen für kollektive Aktionen zur Wiederherstellung eines Kräftegleichgewichts zu verbreitern, aber auch um die Aufgaben zu beachten, die aus der Generativität der Menschen erwachsen. Im Hintergrund seiner Überlegungen steht eine in Frankreich seit Langem geführte Debatte über Arbeit „jenseits von Beschäftigung“, an der auch Supiot beteiligt ist. Hier steht die Verknüpfung mit der inzwischen breit differenzierten, feministischen Debatte über das Tätigkeitsfeld fürsorglicher Praxis (Care) noch aus.

Im Zusammenhang mit der Handlungsperspektive *Verantwortung* kritisiert Supiot, dass durch die großen multi- und transnationalen Unternehmen der Begriff des Unternehmens unscharf geworden sei, so dass die seit der Jahrhundertwende breit propagierte Corporate Social Responsibility kein eindeutiges Subjekt habe, nicht im Umweltrecht, nicht im Sozial- und Arbeitsrecht. Supiot benennt hier die bekannten zwei Wege, um ein Verantwortungssubjekt herzustellen: zum einen die „solidarische Verantwortung“ des für das Unternehmen konstitutiven Rechtsgebildes, in wel-

chem die „Unternehmenseinheiten, die einen großen Einfluss auf die Aktivitäten der anderen ausüben können“, in den Ländern zur Verantwortung gezogen werden, in denen sie ihren Hauptsitz haben (116). Dass dieser Weg in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (zuletzt revidiert 2011) mit bisher geringen Umsetzungserfolgen begangen wird, wird von Supiot nicht diskutiert. Die andere Möglichkeit besteht in einer Politik, in welcher entgegen bestehendem WTO-Recht auch die Herstellungsbedingungen berücksichtigt werden, zumal dieser Weg schon für Produkte im Kontext geistiger Eigentumsrechts begangen wird (119 f.). Der Verweis auf Inkonsistenzen im bestehenden Recht erlaubt Supiot, die Bedeutung der politischen Willensbildung konkret herauszustellen.

Die Perspektive *Solidarität* sieht Supiot in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, in der neben den Sozialrechten auch neue Grundrechte kodifiziert sind, z.B. auf Verhandlungen, kollektives Handeln und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen (124). Das Solidaritätsprinzip ist als Rechtsgrundsatz für Supiot anthropologisch im Generationenzusammenhang begründet; dieser impliziert neben Rechten ausdrücklich auch Verpflichtungen, die in der Menschenrechtserklärung nur indirekt, aber in anderen Dokumenten ausdrücklich kodifiziert sind. Solidarität zu fördern, bedeutet für Supiot, auch nicht vertragsmäßige Formen von Verbindlichkeiten und qualitative Unterschiede in Lebenssituationen zu beachten. Der Rechtsgrundsatz Solidarität gilt national und weltweit, entsprechend sind die Institutionen unter Bedingungen der Globalisierung einzurichten bzw. weiterzuentwickeln: „Alle Mittel, die es einer natürlichen oder juristischen Person erlauben, sich den mit dem Solidaritätsprinzip verbundenen Pflichten zu entziehen, stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar und sind als solche zu ahnden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen seine Produktion verlagert oder an Subunternehmer vergibt, mit dem einzigen Ziel, Sozial- und Umweltstandards zu umgehen, die dort gelten, wo es seine Produkte verkauft“ (125).

Angesichts der aktuellen sozialen Herausforderungen, Gewaltausbrüche und Revolutionen nicht nur im Nahen Osten ist Supiots fulminantes Plädoyer für eine Wiederbesinnung auf den „Geist von Philadelphia“ geeignet, das Denken in politischen Alternativen zu inspirieren.

*Eva Senghaas-Knobloch*

*Marc Fornauf, Die Marginalisierung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt im System des Strafrechts, Frankfurt am Main (Peter Lang Verlag) 2010, 326 S., € 69,95*

Die 2010 erschienene Dissertation nimmt die Entwicklung des modernen Strafrechts und deren Auswirkungen auf das grundlegende Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit in den kritischen Blick. Die Dissertation gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil findet sich mit der Darstellung der theoretischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen richterlicher Unabhängigkeit die Grundlegung der gesamten Arbeit. In einem zweiten Teil werden Entwicklungslinien der Marginalisierung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt im System des Strafrechts nachgezeichnet, um schließlich in einem dritten Teil ein konsensorientiertes Präventionsstrafrecht als Produzenten dieser Marginalisierung zu resümieren.

Zunächst beschäftigt sich der Autor mit dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und bettet dieses in ein von ihm entwickeltes staats- und strafrechtstheoretisches Konstrukt ein. In diesem ist es dem Schutz individueller Interessen und staatlicher Machtbegrenzung zu dienen bestimmt. Dabei wendet sich der Autor gegen jegliche Präventionsorientierung zur Begründung und Legitimation staatlichen Strafrechts und führt stattdessen eine formale Idee der Strafgerechtigkeit an: Diese ist materiell durch die Gewährleistung der dem Staat zugrunde liegenden Konstitutionsbedingungen der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit des Menschen und formell durch ein parlamentarisch gesichertes Verfahren auf der Ebene der Normsetzung sowie durch ein unabhängiges und neutrales Verfahren auf der Ebene der Normanwendung abgesichert (S. 49). Fornauf geht noch einen Schritt weiter und zeigt, dass es sich hierbei nicht lediglich um ein theoretisches Gebilde handelt, sondern dieses durch Art. 103 Abs. 2 GG, das Prinzip der Gewaltenteilung, das Schuldprinzip und den Grundsatz der materiellen Wahrheit dem Leitbild des Grundgesetzes zugrunde liegt. Was sind die Voraussetzungen formeller und materieller Rechtsstaatlichkeit? Fornauf fokussiert sich auf die richterliche Schuldüberzeugung und den Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung auf Ebene der materiellen Rechtsstaatlichkeit, der richterlichen Unabhängigkeit sowie der Gewährung eines neutralen Verfahrens als daraus folgende notwendige Voraussetzungen formeller Rechtsstaatlichkeit. In eben diesem Zusammenspiel liegt seiner Auffassung nach das Fundament des rechtsstaatlichen Strafrechts (S. 64). Dieses

Fundament ist mutig, aber zugleich überzeugend: Es ist mutig, weil es sich eindeutig gegen das heute wohl herrschende Präventionsdogma im Strafrecht wendet, zugleich aber überzeugend, weil es sich in einer konsequenten Beweisführung auf eine klare rechtsstaatliche, auch verfassungsrechtlich abgesicherte Position bezieht. Dies bildet die Grundlage für die eigentliche These der Arbeit, nämlich die Marginalisierung eben jener im rechtsstaatlichen Strafrecht so wichtigen Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, der der Autor sodann im zweiten Teil nachgeht.

Fornauf nennt zwei Entwicklungslinien des modernen Strafrechts, anhand derer er die Marginalisierung nachzuweisen versucht. Dies ist zum einen die zunehmende Verschiebung der Gewichtung des Strafverfahrens hin auf den Verfahrensabschnitt des Vorverfahrens. Der Autor skizziert zunächst ein Konzept ausgewogener Balance im Strafverfahren sowohl der beteiligten Organe als auch der einzelnen Verfahrensabschnitte. Dieses Konzept versteht er als Umsetzung des Prinzips der Gewaltenteilung: Das Gericht kontrolliert die Exekutive, das streng förmliche Hauptverfahren kontrolliert das exekutivische Ermittlungsverfahren. Dagegen zeichnet seiner Ansicht nach das moderne Strafrecht aus, dass das Ermittlungsverfahren in dem Maße an Bedeutung gewinnt, wie sie das Hauptverfahren verliert. Zugleich verschieben sich die Gewichte innerhalb des Kriminaljustizsystems zugunsten der Strafverfolgungsbehörden. Die Folge ist ein Bedeutungsverlust gerichtlicher Kontrolle über staatliche Ermittlungsmaßnahmen. Die Funktion prozeduraler Grundrechtsabsicherungen, namentlich des Richtervorbehaltes, deren Notwendigkeit der Autor aus historischen und verfassungsrechtlichen Gründen ableitet, gerät dabei in den Hintergrund. Als Gründe nennt er hier u.a. eine politische Missachtung sowie ganz allgemein die Geheimhaltungstendenz im Ermittlungsverfahren (S. 118 ff.). Dem Bereich der politischen Missachtung hätte hier, bedingt durch seine Vielschichtigkeit, noch mehr an Gewicht bemessen werden können. Die zweite Linie, nämlich die der Konsensualisierung, betrifft das Strafverfahren insgesamt. Die Orientierung zum Konsens zeigt der Autor exemplarisch an den Entwicklungen des Strafbefehlsverfahrens, der Einstellungsmöglichkeit des § 153a StPO, der Verständigung im Strafverfahren und der Kronzeugenregelung. Als wesentlichen Grund für die Konsensorientierung im Strafrecht wird die Ausweitung des materiellen Strafrechts genannt (S. 139 ff.). Diese zwingt die Praxis des Kriminaljustizsystems dazu, in

Erledigungsstrategien zu verfallen, die auf Effizienz und Flexibilität angelegt sind. Fornauf resümiert diese Gesamtorientierung des Strafrechts hin zu einem grundrechtsopfernden konsensorientierten Präventionsstrafrecht als den wesentlichen Faktor für die Marginalisierung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt. Im dritten Teil widmet sich Fornauf dem eigentlichen Kern seiner Arbeit, nämlich der Bedeutung der beschriebenen Entwicklung für die richterliche Unabhängigkeit. Das Ermittlungsverfahren weise keine klare Trennung mehr zum Polizeirecht auf. Flexible Ermittlungsmaßnahmen gewinnen in der Praxis an Bedeutung sowie kaum mehr kontrollierbare Eingriffskonzepte (S. 266 f.). Die Praktiker werden bei der Lektüre dieses Abschnittes unbewusst mit dem Kopf nicken. Dies führe dazu, dass die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen nicht mehr gefragt sei, wenn die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden nur irgendwie zielführend sein soll. Hieraus folge nicht nur der Wandel eines Richterverständnisses, der nur zum Scheinlegitimiert wird, sondern der Wandel der Funktion des Ermittlungsverfahrens, das nun weniger der Vorbereitung des Hauptverfahrens diene, sondern vielmehr der interessengeleiteten Erledigung von Verdachtsfällen (S. 267 f.).

Bei den alternativen Verfahrenserledigungsmodellen, die ihren Hauptnenner darin finden, dass sie in Bezug auf rechtsstaatliche Mindeststandards defizitär ausgestaltet sind und diese Defizite durch die Beteiligung des Beschuldigten zu kompensieren suchen, insofern konsensorientiert sind, hat der Richter allenfalls noch die Rolle eines Urkundsbeamten inne, der formal die Legitimation einer vermeintlich materiell gerechtfertigten Strafe liefern soll (S. 275, 281). Gerade im Rahmen einer Verfahrensverständigung wird durch die aktive Hinwirkung auf den Konsens seine Rolle als unabhängiger Entscheider nachhaltig beeinflusst. Damit verändert sich gleichsam das Ziel des Strafverfahrens: Nicht mehr der hoheitliche Richterspruch ist das Ziel, sondern der gemeinsam gefundene Konsens der Beteiligten (S. 288 ff.). Das streitige Hauptverfahren, die materielle Wahrheitssuche und die richterliche Schuldüberzeugung werden überlagert von einer funktionalen Suche nach einem Konsens, mit dem alle leben können. Zudem erweist sich ein auf Effizienz und Flexibilität ausgerichteter Verfahrenstypus ohnehin als von einem unabhängigen Richter nicht kontrollierbar. Bei der Kronzeugenregelung folge die Marginalisierung hauptsächlich aus der Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereiches auf das Ermitt-

lungsverfahren, wodurch zugleich die oben beschriebene Schwerpunktverlagerung des Strafverfahrens nochmals deutlich zum Ausdruck kommt.

Das Gesamtergebnis der Arbeit: Das richterliche Rollenverständnis verändert sich durch die Präventionsorientierung des Strafrechts. Mit dieser geht der Wunsch einher nach Flexibilität und Effektivität staatlichen Strafrechtzugriffs. Richterliche Unabhängigkeit dient nicht mehr den ursprünglichen Zwecken individueller Freiheitssicherung und staatlicher Machtbegrenzung, sondern wird durch ein rechtsstaatlich bedenkliches Programm moderner Prävention zur inhaltslosen Formalie des Strafprozesses. Eine wirksame inhaltliche Kontrolle kann die unabhängige Dritte Gewalt weder gegenüber dem Gesetzgeber noch gegenüber den Ermittlungsbehörden leisten.

Das von Fornauf gezeichnete Bild der richterlichen Unabhängigkeit im System des Strafrechts ist betrüblich, die Argumentation und Schlussfolgerungen aber überzeugend, was nicht zuletzt an der klaren Positionierung für ein prinzipientreues rechtsstaatliches Strafrecht liegt. Die Dissertation ermutigt durch das erdrückende Mängelprofil der Unabhängigkeit der Dritten der Gewalt im System des Strafrechts nicht nur zu einem Überdenken des Präventionsdogmas, sondern kann hierdurch auch zu einer Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit beitragen. Die Lektüre der Dissertation ist aus diesen Gründen uneingeschränkt zu empfehlen.

*Pascal Lagardère*

*Daniel Loick, Kritik der Souveränität, Frankfurt/New York: Campus 2012, 346 S., 34,90 €*

#### *Die Suche nach einem emanzipatorischen Recht*

Der Bann der Souveränität prägt die moderne Gesellschaft: Staat, Politik und auch Geschlechterverhältnisse sind vom souveränen, ungebundenen Entscheiden durchdrungen, von Kompetenz-Kompetenzen und heroisch-maskulinistischen Gründungsakten. Deshalb, so die These von Daniel Loicks Studie zur „Kritik der Souveränität“, wird die moderne Gesellschaft die Gewalt nicht los. Gerade das Recht, das spätestens seit den Vertragstheorien für gewaltfreie Verhältnisse sorgen soll, schlägt in seiner spezifisch modernen Verbandelung mit dem souveränen Nationalstaat immer wieder in Gewalt um. Es exkludiert, spaltet, verwaltet, straft und tötet. Hier klingen schon die radikalen Prämissen der souveräni-

tätskritischen Studie an: Sie bleibt über weite Strecken der Rechtskritik aus Walter Benjamins „Kritik der Gewalt“ verpflichtet (1921), der das Recht in einem historischen Zirkel der Gewaltverhältnisse angesiedelt hatte. Für Benjamin ist das Recht nicht das Gegengift zur Gewalt, sondern ruht auf einem gewaltgesättigten Sockel auf.

Loicks „Kritik der Souveränität“ geht jedoch über diesen rechtskritischen Befund hinaus und schlägt einen nicht-rechtsnihilistischen Weg ein. Sie versucht, eine andere Form des Rechts denkbar zu machen, die ihm in anti-autoritärer Manier vollständig die Momente der Souveränität austreibt, das Recht vom Staat löst und es dadurch kommunikativ so verflüssigt, dass es auf Zwang und Gewalt verzichten kann. Diese Verbindung aus Souveränitätskritik und den ungenutzten Entwicklungspotentialen der Rechtsform selbst machen die Studie zu einem originellen Beitrag, der die notorische Lücke zeitgenössischer Rechtskritik – nämlich die Frage nach den Konturen eines emanzipatorischen, alternativen Rechts – füllen will.

Die Argumentation rekapituliert zunächst klassische Theorien der Souveränität, wie sie bei Jean Bodin und Thomas Hobbes vorliegen (29 ff.). Während dort die Gewalt der Souveränität noch sehr deutlich zum Vorschein kommt, zeigt die Studie dann, dass auch Immanuel Kant und Jean-Jacques Rousseau daran scheitern, sie mit ihren demokratischen Vertragstheorien vollständig zu überwinden (87 ff.). Denn beide greifen bei der Rechtsdurchsetzung auf Zwang zurück und rechtfertigen die souveräne Entscheidung über Leben und Tod in den Händen des Staates. Auch sie stehen noch im Bann der Souveränität.

Erst mit Karl Marx und Hannah Arendt, so die Studie, findet eine kritische Theorie der Souveränität ihre Haltepunkte. Beide zeigen die Gewaltförmigkeit moderner Souveränität auf und machen gleichzeitig den Horizont eines assoziativen „herrschaftsfreien Zustands“ auf, den sie „nicht individualistisch oder liberalistisch verstehen“ (179). Die Studie argumentiert hier griffig und klar, vielleicht zu griffig und klar. Sowohl bei Kant und Rousseau als auch bei Marx werden die inneren Widersprüche in die Souveränitätskritische Erzählung eingepasst. Eventuell ist Rousseaus Gesellschaftsvertrag gleichsam als gescheiterter Versuch lesbar, das Ziel einer Assoziation der Freien und Gleichen mit dem Souveränitätsbegriff zu versöhnen. Der *volonté général* wäre so nicht nur ein weiteres Kapitel der Gewalt, sondern gleichsam ein Schritt aus dem Bann der Souveränität heraus. Eine ähnliche einpassende Tendenz tritt dort auf, wo die

Studie die Marxsche Rechts- und Staatskritik aufarbeitet. Marx tritt ihr als Proponent einer assoziativen Vergesellschaftung der Freien und Gleichen auf, nicht als emphatischer Anhänger der revolutionär-demokratischen Verfassung, die er in der Kritik des Hegelschen Staatsrechts als „aufgelöstes Rätsel aller Verfassungen“ zumindest vorläufig feiert und sich einige Jahre später nicht zu schade ist, dem amerikanischen Staatspräsidenten Abraham Lincoln zur Wiederwahl zu gratulieren. Er soll mit „Rechtsschikanen“ gegen die Macht der Sklavenhalter vorgehen – mit Sicherheit kein zwangsfreies und vollkommen souveränitätsfreies Projekt.

Innovativ wird die Studie im zweiten Teil, wo sie zeitgenössische Rechtskritiken dahingehend unterscheidet, dass sie unterschiedliche Gewaltdimensionen des Rechts ausleuchten. Zu Marx' und Arendts Kritik der *Rechtsetzung* und seiner Gewaltpotentiale tritt die von Walter Benjamin und Michel Foucault ausgearbeitete Kritik der *rechtserhaltenden* Gewalt (181 ff.). Demnach folgt das moderne Recht einer polizeilichen Logik, die für Sicherheit und Ordnung sorgen soll. Die Folge ist, dass die strenge Rechtsbindung eine Fiktion bleibt und das Recht stets in der Anwendung selbstermächtigt gedehnt wird. In der Rechtskritik Giorgio Agambens identifiziert Loick sodann eine *rechtsvorenhaltende* Gewalt (214 ff.). Weil das moderne Recht und seine Regeln nicht von der Ausnahme und dem damit korrespondierenden Ausnahmezustand zu trennen sind, treten immer wieder Phänomene der Exklusion und Rechtsvorenhaltung auf, die bestimmte soziale Gruppen systematisch ins Außen des Rechts verweisen. Jüngstes Beispiel dafür sind die so genannten illegalen Migrant\_innen, die an den Grenzen Europas in Lagern rechtlos festgehalten werden. In der Rechtskritik Robert Covers und Jacques Derridas zeichnet die Studie einer *rechtsinterpretierenden* Gewalt nach, die auftritt, wenn Rechtsentscheidungen innerhalb des Rechtssystems getroffen werden und die Rechtsprechung von Interpretations- und Ermessensspielräumen Gebrauch macht. *Rechtsspaltend* wird die Rechtsgewalt schließlich im Bereich der Geschlechterverhältnisse (252 ff.). Da das moderne Recht mit seinem Gleichheitsprinzip über Geschlechterdifferenzen hinweg sieht, behandelt es Männer und Frauen systematisch ungleich und spaltet damit die Einheit des Rechts und den Gleichheitsgrundsatz auf. Nachdem dieser Durchgang eine differenzierte Perspektive auf die Dimensionen der Rechtsgewalt eingenommen hat, fordert die Studie ihre Pointe ein. Nicht die Zurückweisung des Rechts erscheint aussichtsreich, viel-

mehr ist ein alternatives Recht ohne Zwang vorstellbar. Loick wird hier beim Marburger Neukantianismus von Hermann Cohen und in der jüdischen Rechtstradition bei Franz Rosenzweig fündig (279 ff.). Beide Autoren versuchen das Recht von seinen souveränistischen Zügen zu befreien, seine Kraft nicht aus dem Zwang, sondern aus der Anerkennung herzuleiten; nicht aus der Staatsgewalt, sondern aus der deliberativer Kommunikation. Damit zeichnet sich die Möglichkeit ab das Desiderat Walter Benjamins – nach einer „Entsetzung“ des Rechts, die es in herrschaftsfreie Interaktion zurücknimmt – einzulösen, ohne eine pauschale Abschaffung des Rechts zum emanzipatorischen Ziel zu erklären.

Die Leistung der Studie besteht sicherlich darin, den rechtskritischen Impuls Walter Benjamins ohne reformistische Zugeständnisse ans souveräne Recht auszuarbeiten und ihn gleichzeitig an die Perspektive einer alternativen Rechtsform anzubinden. Dadurch wird deutlich, dass die Rechtsform selbst Potentiale hat, die sie nur entfesseln kann, wenn sie von Staat und Souveränität gelöst wird. Trotzdem erbt die Studie auch die Schwäche der Benjaminschen Rechtskritik: Die kategorische Zurückweisung von Zweck-Mittel-Relationen, von Rechtsgewalt und Staat mag normativ einleuchtend sein. Sie kann jedoch nicht begrifflich machen, wie das Recht ohne Gewalt in einer Welt der Rechtsgewalt überhaupt emergieren kann, ohne selbst rechtssetzend und rechtserhaltend zu werden. Deshalb drängen sich zwei Probleme auf. Das *erste* besteht darin, dass das Beharren auf einem souveränitätslosen Recht sich als zahnloser Tiger erweisen könnte, der ohne entgegenkommende Tendenz in der bestehenden Gesellschaft auskommen muss. Zwar liegen eine ganze Reihe an neueren Rechtsentwicklungen vor, die vom Staat gelöst sind, etwa im transnationalen Raum, aber auch sie sichern zumeist – bspw. im Falle der *lex mercatoria* auf den Weltmärkten – die stumme Gewalt der ökonomischen Verhältnisse ab. Sie nehmen das Recht nicht in die herrschaftsfreie Kommunikation zurück, sondern in das Selbstgespräch globaler Eliten. Hier wären Abgrenzungen dahingehend zu treffen, ab wann die Souveränitätslosigkeit des Rechts eine kritische Funktion erfüllt. Das andere, *zweite* Problem ist der mögliche Selbstbetrug der Souveränitätskritik. Das Ziel der Souveränitätslosigkeit kann leicht umschlagen, wenn es die eigene, eventuell unintendierte Rechtssetzung und Rechtserhaltung mystifiziert und nicht mehr zum Thema machen kann. Gerade weil das souveränitätslose Recht mit dem Anspruch

auftritt, den Zirkel von Rechtsgewalt und Gegengewalt, von Zwecken und Mitteln final zu unterbrechen, dürfte dann so nicht sein, was nicht sein soll. Die Rechtsgewalt verschwindet hinter einer Ideologie der Souveränitätslosigkeit und wird verdrängt.

Die Studie weist plausibel nach, dass der Nexus aus Staat, Souveränität und Recht das emanzipatorische Programm nicht einlöst. Wie allerdings der Übergang zu einem entsetzten Recht überhaupt denkbar wird, bleibt offen. Damit gibt sie das Programm einer alternativen Rechtsetzung, die für ihre emanzipatorische Ent-Setzung offener ist als die bestehenden Rechtsformen, allzu schnell auf. Das macht die Kritik der Souveränität keinesfalls falsch. Sie ist der Ausgangspunkt für die notwendige Suche nach den Übergängen zu einem emanzipatorischen Recht.

Kolja Möller

*Irmtrud Wojak, Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie, München (C.H.Beck Verlag) 2009, 638 S., € 28,-; Fritz Bauer, Tod auf Raten, Film von Ilona Ziok, Kontakt: CV Films, Postfach 330152, 14171 Berlin*

Vermutlich durch Suizid verstarb am 1. Juli 1968 der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Im selben Jahr erschien in der „Kritischen Justiz“ – es war das erste Erscheinungsjahr dieser Zeitschrift – ein Nachruf, der eindrücklich Wirken und Ableben des streitbaren Juristen charakterisierte: „*Sein Tod ist der schmerzlichste Verlust, der das deutsche Rechtsleben nach dem Kriege getroffen hat.*“ Ein Satz, der auch nach vierzig Jahren nichts von seinem Gehalt eingebüßt hat.

Nummehr liegen zwei umfassende Biographien des Mannes vor, der wie kein anderer seines Berufsstandes für die Aufklärung und Ahndung der NS-Gewaltverbrechen eintrat – und als Mensch daran zerbrach. In der schon bald nach Kriegsende einsetzenden Schlussstrich-Atmosphäre der jungen Bundesrepublik waren es weite Teile der Gesellschaft, aber auch der Juristenschaft, die dem Ankläger Fritz Bauer mit Ablehnung bis hin zu Anfeindungen begegneten. Aber nicht nur die Person des staatlichen Ermittlers, der nicht gewillt war, eine kollektive Entlastung und Entschuldigung mitzutragen, erregte den Nerv der Nachkriegsgesellschaft. Bauer verkörperte auch als Jude, zudem als humanistisch geprägter Sozialist und nicht zuletzt als zurückgekehrter Emigrant das schlechte Gewissen, dem man während des Aufbautaumels keine Existenz zubilligen wollte.

In den 1920er Jahren, nach einem Zusammentreffen mit dem im Ersten Weltkrieg schwer kriegsversehrten Sozialdemokraten Kurt Schumacher, war der aus einer säkularisierten jüdischen Familie stammende Fritz Bauer Mitglied der SPD und republikanisch gesinnter Richter geworden. Im März 1933 verschleppte man ihn für Monate in ein Konzentrationslager. Nach seiner Freilassung harrete er – seines Berufes beraubt – noch bis 1935 in seinem Vaterland aus, dann erfolgte zunächst die Flucht nach Dänemark und schließlich nach Schweden. Mit seinem 1944 verfassten Buch „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“ griff er der späteren Entwicklung vor und optierte für eine juristische Aufarbeitung des NS-Unrechtsstaates. Von dem Wunsch getrieben, am Aufbau eines grundlegend neuen Deutschlands mitzuwirken, nahm er eine Tätigkeit im Justizdienst auf und wurde zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig und später in Hessen. Zahllose Strafverfahren gegen NS-Verbrecher setzte Bauer in den folgenden Jahren in Gang, von denen der Auschwitz-Prozess gewiss die bedeutendste Dimension hatte.

Irmtrud Wojak hat mit der ersten, 2009 in Buchform erschienenen Bauer-Biographie ein umfassendes und ausgesprochen profundes Werk vorgelegt. Sie hebt sich damit nicht nur hinsichtlich seines Wirkens als Generalstaatsanwalt von der bisherigen, eher rechtswissenschaftlich geprägten Literatur ab. Sie vermag durch sorgfältige Recherche über die Familiengeschichte, die Kindheit und das junge Erwachsenenleben Bauers ein einfühlsames und prägnantes Bild über das Werden des späteren Ermittlers zu zeichnen. Wem überhaupt Fritz Bauer zuvor ein Begriff war, dem war das Bild des älteren, schon von zahllosen Lebensbrüchen gezeichneten Mannes präsent. Es ist gerade diese bislang unbeleuchtete Seite, die die Anschauung über diesen ungewöhnlichen bundesrepublikanischen Juristen erheblich erweitert. Sie führt den Leser behutsam an die großen Zerwürfnisse, die Fritz Bauer heimsuchten und nie vernarbte Eindrücke hinterließen. Durch diese Kapitel gelingt es der Autorin, die ganze – auch persönliche – Tragik Fritz Bauers nachvollziehbar darzulegen. Die menschliche Größe dieses Mannes wird sensibel herausgearbeitet. Besonders eindrucksvoll ist der Umgang des vom Regime aus rassistischen wie politischen Gründen Verfolgten mit dem eigenen erlittenen Leid im KZ Heuberg. Nur selten äußerte sich Bauer später über die achtmonatige Haftzeit, und dies mit Verweis auf Menschen, denen es nach Meinung des Protagonisten noch schlechter ergangen war.

Während unter seiner Federführung die ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Potentaten des NS-Regimes nachgezeichnet werden, lässt die Autorin die seinerzeitigen Umstände in beklemmender Weise deutlich werden: Während Bauer die politischen, polizeilichen und militärischen Stützen des Systems, aber auch die Akteure des alltäglichen Straßenterrors zur Rechenschaft zu ziehen suchte, arbeiteten große Teile der Justiz entgegengesetzt – eine Justiz, die etwa in Niedersachsen zu 80 % aus vormaligen NSDAP-Mitgliedern bestand. Der zermürbende Widerstand der alten Eliten, die gewillt waren, sich selbst zu absolutieren, wird in einem von Fritz Bauer geführten Revisionsverfahren deutlich: Gelang es ihm zunächst, sich mit der Einschätzung durchzusetzen, die sogenannte Reichstagsbrandverordnung könne keine legitime und mithin unrechtsbefreiende Grundlage für Gewaltmaßnahmen sein, da sie selbst das Unrecht in sich trage, so wurde bald darauf, im Geiste der umschgreifenden Amnestiegesetzgebungen, durch den BGH eine gegenteilige Auffassung verankert.

Freilich mag sich an der Detailfülle, die dem Willen geschuldet ist, durch Fleißarbeit biographische Lücken zu schließen, der Lesergeschmack scheiden. Allerdings besteht das verarbeitete Material keineswegs aus aufgehäufter Masse, sondern ist inhaltlich als mannigfaltig und bereichernd zu beurteilen. Dies gilt erst recht angesichts des Umstandes, dass der Beschriebene selbst kaum persönliche Zeugnisse hinterlassen hat. Die Akrilie der Autorin vermittelt dem Leser in jedem Kapitel auch einen atmosphärischen Eindruck von der Lebensumwelt, in der sich Fritz Bauer bewegte, und ermöglicht eine Vorstellung der seelischen Herausforderungen, die sich ihm bis zu seinem Ende in den Weg stellten. Kaum bestreitbar ist vor diesem Hintergrund, dass Wojaks Biographie eine überaus gelungene Leistung darstellt. Die juristischen Auseinandersetzungen werden von der Historikerin Wojak treffend herausgearbeitet und einem breiten Publikum in verständlicher Weise zugänglich gemacht.

Die Filmemacherin Ilona Ziok setzte Bauer ein Jahr später, 2010, ein filmisches Denkmal mit der Dokumentation „Fritz Bauer – Tod auf Raten“. Ziok streift zwar ebenfalls die Lebensstationen und stellt die familiären Verhältnisse dar, setzt sich jedoch schwerpunktmäßig mit den spektakulären Vorgängen auseinander, wie der Beteiligung an der Ergreifung Adolf Eichmanns, dem Remer- sowie dem Auschwitz-Prozess. Zur Geltung kommen dabei allerdings auch die fast revolutionär anmutenden Bestrebungen Bauers, das

Strafrecht im demokratischen Sinne zu modernisieren und zu liberalisieren, wie etwa die stärkere Betonung des Resozialisierungsgedankens im Strafrecht. Neben der Einbindung von zeitgenössischen Bildmitschnitten kommen auch verschiedene Weggefährten Bauers zu Wort, die es vermögen, nicht nur Bauers Persönlichkeit zu charakterisieren, sondern auch die stetig wachsenden Schwierigkeiten, denen die Ermittlungen gegen NS-Täter ausgesetzt waren. Der Film vermittelt durch seine Machart – verschiedene Dokumentationen und wörtliche Wiedergaben Bauers – die widerstreitenden Auffassungen von Recht und die geradezu erstarrte Unbußfertigkeit der Leugner, Abwiegler und Biedermänner. Erschütternd wirkt die Szene, in der Bauer während des noch laufenden Auschwitz-Prozesses von der Erwartung spricht, dass wenigstens einer der Angeklagten es über sich bringe, ein entschuldigendes, ein „menschliches“ Wort an die Zeugen zu richten, die das Vernichtungslager überlebten. Eine Hoffnung, die freilich umsonst war.

Der letzte Teil des Films dokumentiert den Gegenschlag des großen Netzwerks aus ehemaligen NS-Tätern und vor allem NS-Juristen, die den Bestrebungen Bauers herbe Rückschläge versetzen. In den Monaten vor seinem Tod musste er erleben, wie nicht nur Verschleppungen von Ermittlungsverfahren jegliches Fortkommen hinderten, sondern auch, wie der maßgebliche Strippenzieher im Bundesjustizministerium, der frühere NS-Staatsanwalt Eduard Dreher, den tiefgreifenden Wandel vollzog: Durch eine geschickte Gesetzesmodifizierung kamen Tausende von Tätern in den Genuss der Verjährung.

Bedauerlicherweise ist Fritz Bauer auch Jahrzehnte nach seinem Wirken und seinem tragischen Tod der Masse der angehenden Juristen unbekannt. Ein Missstand, bei dem mir die Worte meines akademischen Lehrers Christoph Schminck-Gustavus gegenwärtig sind, der in seinen Veranstaltungen stets daran erinnerte, dass ihm und seinen Kommilitonen nicht mit einem Wort durch die Frankfurter Dozentenschaft vermittelt wurde, dass zeitgleich um die juristische Aufarbeitung der zahllosen Morde in Auschwitz gerungen wurde. Kein Hinweis, dass eben dort, im Schwurgerichtssaal, Bedeutsameres vorging als es je in einer Vorlesung hätte vermittelt werden können. Buch und Film sollten bereits dem Erstsemester-Studenten der Rechtswissenschaften zur Lektüre empfohlen werden. Dies gilt nicht nur dem Anliegen von Michael Stolleis, der das Vorwort von Wojaks Biographie verfasst hat und stets vor dem geschichtsblinden Juristen mahnt. Dies war auch Fritz

Bauers Anliegen, das Anliegen eines Mannes, der trotz aller Anfeindungen große Hoffnungen in die nachwachsende deutsche Generation setzte und ahistorischen Tendenzen entgegenzuwirken versuchte.

Peter Kalmbach

*Katharina Stengel, Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit, Frankfurt a. M./New York (Campus-Verlag), 2012, 641 S., € 34,90<sup>1</sup>*

Nicht vielen Lebenswegen kommt eine derart beeindruckende, erschütternde und für die heute Lebenden nur schwerlich rational erfassbare Dramatik zu wie dem von Hermann Langbein. Im Mai 1912 in Wien in ein bürgerliches Elternhaus mit jüdischen Wurzeln hineingeboren, wendet sich Langbein in jungen Jahren im „roten Wien“ der Zwischenkriegszeit der politischen Arbeiterbewegung zu. Am Vorabend der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland tritt er in die KPÖ<sup>1</sup> in der Überzeugung ein, dass die Kommunist(inn)en sich dem auch in Österreich aufkeimenden Faschismus am konsequentesten und glaubwürdigsten entgegenstellen. Das bald darauf folgende Verbot der KPÖ durch das Dollfuß-Regime zwingt den jungen Langbein für die folgenden Jahre in die politische Illegalität, bevor er im März 1938 beim Einmarsch der Wehrmacht im Rahmen des sogenannten „Anschlusses“ Österreichs vor den Häschern der Gestapo unter Lebensgefahr nach Paris fliehen muss. Wie viele andere einer ganzen Generation junger europäischer Antifaschist(inn)en schließt sich Langbein als Freiwilliger den „Internationalen Brigaden“ an und beteiligt sich im Spanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Republik am letztlich erfolglosen Kampf gegen Francos Truppen. Nach einer kurzen Episode in einem südfranzösischen Internierungslager und der Niederlage Frankreichs im Frühjahr 1940 wird Langbein wie viele andere Brigadist(inn)en nach Nazi-Deutschland in das Konzentrationslager Dachau ausgeliefert, von wo aus er 15 Monate später in das Vernichtungslager Auschwitz überführt wird.

Als sogenannter „Funktionshäftling“<sup>2</sup> tätig, wird Langbein Zeuge des alltäglichen Terrors und des Massenmords an den deportierten Jüdinnen und Juden und zugleich, als Mitglied der „Kampfgruppe Auschwitz“, einer der Protagonisten des lagerinternen Widerstandes. Ab dem Spätsommer 1944 folgt für Langbein eine Zeit der Verlegung in verschiedene andere Konzentrationslager, bis ihm im April 1945 schließlich die Flucht gelingt und er die NS-Herrschaft unter glücklichen Umständen überlebt. Mit der Befreiung der Konzentrationslager beginnt für Langbein ein Leben als prominenter Aktivist für die öffentliche Aufklärungsarbeit über die NS-Verbrechen. Das Schicksal der ehemaligen KZ-Häftlinge zum Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung zu machen, entwickelt sich für ihn fortan zur *raison d'être* seines politischen Schaffens. Langbein engagiert sich zunächst in der „österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz“ und gehört 1954 zu den Gründungsmitgliedern des IAK,<sup>3</sup> dessen erster Generalsekretär er wird. In den Bemühungen des IAK um Entschädigungszahlungen für die ehemaligen Häftlinge nimmt Langbein eine zentrale Rolle ein. Insbesondere die gewaltsame Niederschlagung der Aufstände in Polen und Ungarn im Jahre 1956 führen beim langjährigen Kommunisten Langbein zu einer zunehmenden intellektuellen Entfremdung vom Partei-kommunismus. Diese mündet schließlich in seinem Ausschluss aus der in der Zweiten Republik wieder zugelassenen KPÖ zwei Jahre darauf, in dessen politischen Folgewirkungen er im Jahre 1960 auch seine Stellung als Generalsekretär des IAK verliert. In der ersten Hälfte der Sechziger Jahre wirkt Langbein dann an der Seite des legendären hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer maßgeblich am Zustandekommen des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses mit. Für sein umfangreiches Engagement wird Langbein schließlich im Jahre 1967 mit dem israelischen Ehrentitel „Gerechter unter den Völkern“ ausgezeichnet. Bis zu seinem Tod im Jahre 1995 beteiligt er sich unermüdlich an der Auseinandersetzung mit der Lagergeschichte des KZ Auschwitz und der Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft. Wenn der Name Hermann Langbein auch heute noch vielen historisch und politisch interessierten Menschen ein Begriff ist, dann wohl gerade aufgrund seiner

1 Erschienen ist das Werk dabei in der Wissenschaftlichen Reihe des Fritz Bauer Instituts als Band 21. Für ihre Anregungen zu dieser Rezension möchte ich mich bei Anja Hauth und Daniel Metzger bedanken.  
1 Kommunistische Partei Österreichs.

2 Bezeichnung für Häftlinge, die von der SS zur Ausführung von Arbeit z.B. in der Lagerverwaltung angehalten wurden.

3 Internationales Auschwitz-Komitee.

damit einhergehenden umfangreichen publizistischen Tätigkeit.<sup>4</sup>

Katharina Stengel greift mit dem vorliegenden Band die Lebensgeschichte dieses politischen Menschen auf. Was im Untertitel des Buches bereits insinuiert wird, legt die Autorin in der Einleitung noch einmal explizit dar: Das Werk unternimmt nicht den Versuch einer Biographie im streng genrebezogenen, geschichtswissenschaftlichen Sinne.<sup>5</sup> Eine wirklich umfassende chronologische Aufarbeitung des Lebens Hermann Langbeins – gewissermaßen von der Wiege bis zur Bahre – will dieser Band nicht leisten. Seine Lebens- und Wirkungsgeschichte bildet in diesem Buch vor allem den konkreten historischen Kontext, gewissermaßen den „roten Faden“ für die Analyse der erinnerungspolitischen Prozesse und Konflikte unter den ehemaligen Häftlingen sowie des Auftretens und Wirkens ihrer Organisationen – und hier insbesondere des IAK – in die Gesellschaften der Nachkriegsstaaten in Ost und West. Hier steht das Leben Langbeins somit bis zu einem gewissen Grade als *pars pro toto*, freilich ohne dass seine herausragende Rolle als besonders aktiver Teilnehmer an diesen Auseinandersetzungen in den Hintergrund geraten würde. Innerhalb des in zehn Kapiteln gegliederten Werkes wird der Lebens- und Leidensweg Langbeins bis 1945 auf relativ wenigen Seiten und auf die wesentlichen Gegebenheiten beschränkt wiedergegeben. Dagegen fokussiert die Verfasserin in den zentralen Kapiteln drei bis neun die Zeitspanne von den ersten Anfängen organisierter Interessenvertretung der Überlebenden in der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zum Ende des Auschwitz-Prozesses am Landgericht in Frankfurt am Main Mitte der Sechziger Jahre. Ausführlich beleuchtet werden dabei vor allem die unterschiedlichen identitätsstiftenden Narrative der einzelnen Gruppen ehemaliger Auschwitz-Häftlinge, die einem gemeinsamen politischen Auftreten in der Öffentlichkeit zumindest zeitweilig im Wege zu stehen drohen. Des Weiteren herausgearbeitet werden die Schwierigkeiten des IAK, trotz der ideologischen Gegensätze des Kalten Krieges, die sich nicht zuletzt im IAK

selbst spiegeln, in Ost und West gleichermaßen als universelle und blockübergreifende Fürsprecherin der Häftlingsinteressen wahrgenommen zu werden und als solche effektiv auftreten zu können. Die diffizilen Probleme des Komitees – und die letztlich nur begrenzten Erfolge –, in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft Entschädigungszahlungen für ehemalige Häftlinge durchzusetzen, bilden hierbei einen eigenen Schwerpunkt der Untersuchung. Ebenso der vergebliche Kampf der Aktivist(inn)en des IAK, die SS-Ärzte des KZ Auschwitz in größerem Stil juristisch in der Bundesrepublik zur Verantwortung zu ziehen. Ausführlich thematisiert und analysiert werden außerdem die Verdienste des IAK rund um das Zustandekommen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, der im Ergebnis zwar nicht mit zufriedenstellenden juristischen Urteilen endete, jedoch in besonderer Weise zur Festschreibung des Unrechts von Auschwitz in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im öffentlichen Gewissen der Bundesrepublik beigetragen hat – einem der zentralen Anliegen des IAK. Mit letzterem zusammenhängend darf dieses Buch auch als eine gegen Vergessen und Ignoranz gerichtete Würdigung derjenigen verstanden werden, die sich im Umfeld des IAK engagierten, etwa wenn die Autorin im Schlusskapitel resümiert: „Entweder war es das Komitee selbst oder es waren mit ihm verbundene ehemalige Häftlinge, die in diversen Bereichen (...) das Thema Auschwitz in den öffentlichen Diskurs und in die behördliche Praxis einbrachten. Die vielfach angegrahnte ‚Selbstreinigung‘ der deutschen Gesellschaft kam fast nirgends in Gang ohne Anstoß seitens der ehemaligen Verfolgten (...)“.<sup>6</sup>

Aufgrund der umfassenden und konzisen Quellenarbeit und der sehr detaillierten Schilderungen, die sich in Teilen wie gruppenpsychologische Betrachtungen lesen lassen, erhebt dieser Band mit Nachdruck wissenschaftlichen Anspruch und setzt aufseiten der Leserin/des Lesers mehr als nur rudimentär vorhandene Kenntnisse in Bezug auf die Organisationsstrukturen der überlebenden Häftlinge, der Wirkungsgeschichte des IAK und der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechern in der Bundesrepublik voraus. Dies umso mehr, als punktuell-thematische, nicht zwangsläufig chronologische Vertiefungen und Exkurse ein solides historisch-politisches Grundlagenwissen unumgänglich machen, um die Wirkzusammenhänge zu erkennen und den Überblick über die leitenden

- 4 Aufgrund ihrer breiten Rezeption sind besonders hervorzuheben: Langbein, Die Stärkeren. Ein Bericht aus Auschwitz und anderen Konzentrationslagern, 1949; ders., Der Auschwitz-Prozess. Eine Dokumentation, 2 Bde., 1965; ders., Menschen in Auschwitz, 1971. Nach wie vor aufschlussreich zum Blickwinkel Langbeins auf die bundesdeutschen NS-Prozesse der Sechziger Jahre: Langbein, Kritische Zeitsitz 1972, 99 ff.
- 5 Hierfür siehe z.B. Halbmayr, Zeitbens konsequent. Hermann Langbein, 2012.

- 6 Stengel, Hermann Langbein, 562.

Thesen nicht zu verlieren. Als erste Annäherung an die Thematik eignet sich das Werk daher auch nur bedingt. Für all diejenigen aber, die an einer Vertiefung ihrer Kenntnisse über das Wirken Hermann Langbeins und die erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen in- und außerhalb des IAK in den vergangenen Jahrzehnten interessiert sind, könnte dieses Buch mit Recht zu einem Standardwerk avancieren.

Gerd Giesen

*Andreas Fischer-Lescano/Joachim Perels/Thilo Scholle (Hrsg.), Der Staat der Klassengesellschaft – Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei Wolfgang Abendroth, Baden-Baden (Nomos) 2012, 275 S., € 29,-*

Transnationalisierung und Globalisierung verändern die Gestalt und die Funktionsweise von Staatlichkeit und erfordern die kritische Revision und Weiterentwicklung der Staatstheorie. Dies ist das Anliegen der im Nomos-Verlag veröffentlichten Reihe „Staatsverständnisse“, in der ältere und jüngere Klassiker des Staatsdenkens vorgestellt werden und in der jetzt ein Band über die Rechts- und Staatstheorie Wolfgang Abendroths erschienen ist.

Abendroth (1906-1985), Jurist und Professor für Politikwissenschaft an der Universität Marburg, gehörte, so die Herausgeber, „zu den wenigen linken Verfassungsinterpreten, die den Kampf um die herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Verfassungstheorie auf dem Feld ihrer eigenen Begrifflichkeiten und Methodiken annahmen.“ Die Auseinandersetzung mit diesen Positionen, obwohl wesentlich in der Aufbau- und Prosperitätsphase der alten Bundesrepublik entstanden, ist – soviel lässt sich nach der Lektüre des Bandes sagen – auch und gerade in Zeiten der ökonomistischen Verengung und Entdemokratisierung (nationalstaatlichen) politischen Handelns einerseits und des möglichen Anwachsens kapitalismuskritischer Motive und Bewegungen andererseits sowohl rechtstheoretisch wie politisch-praktisch orientierend und hilfreich; denn sie erweitert und schärft das verfassungstheoretische und politische Denk- und Argumentationsvermögen. Das Buch gliedert sich in die Hauptkapitel Gesellschaftsstruktur und Recht, Demokratie im sozialen Rechtsstaat, Wirtschaftsdemokratie sowie Emanzipation jenseits des Staates; vorangestellt sind zwei kenntnisreiche und differenzierte Beiträge (Gregor Kritidis, Uli Schöler) über den politisch-intellektuellen

Lebensweg Abendroths, und auch Frank Deppes Ausführungen über „Orthodoxie und historisches Bewusstsein“, in denen er das Spannungsfeld von Klassenantagonismus und Demokratie entwickelt, sind stark politisch-biografisch geprägt. Empathisch-kritisch zeichnet Uli Schöler u.a. nach, wie sich Abendroths ursprüngliche Ablehnung des staatsmonopolistischen Sozialismus sowjetischen Typs Ende der sechziger Jahre – im Kontext seiner klassentheoretisch begründeten Orientierung auf die DKP und ihr Umfeld – in eine Haltung der öffentlichen Verteidigung (bei fortdauernder interner Kritik) verwandelt. Das bleibt hinsichtlich so mancher veröffentlichten Stellungnahme in hohem Maße irritierend, wird aber zum Teil nachvollziehbarer und setzt seine Lebensleistung nicht herab.

Wenn man nach Anschauungsmaterial dafür sucht, was Dialektik innerhalb eines gesellschaftsbezogenen Wissensgebiets und zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis bedeuten kann, dann wird man im Abendroth'schen Denken fündig. Er begreift – wie Oskar Negt es in dem auch hier zitierten Band „Probleme der marxistischen Rechtstheorie“ einmal formuliert hat – „Recht im Schnittpunkt von Emanzipation und Gewalt“ (65), d.h. als Herrschafts-, aber eben auch als Schutz- und mögliches Befreiungsinstrument, sein „Grundmotiv“ ist „die Auslotung des emanzipatorischen Transformationspotentials des Rechts“ (250). Dieses Grundverständnis richtet sich, ausgehend von einer an Marx orientierten Kapitalismuskritik, in einer doppelten Frontstellung sowohl gegen eine positivistisch-affirmative Staatsrechtslehre liberal-konservativer Provenienz wie gegen rechts-nihilistische Ansätze von links – Abendroth begründet den demokratisch-sozialistischen Kampf um Verfassungspositionen: „Rechts-, insbesondere Verfassungsgesetze waren ihm nie das berühmte Lassallesche ‚Stück Papier‘, sondern Normen, die nicht nur rechtliche Geltung besitzen; vielmehr kommen ihnen wegen ihrer Geltung auch politische und gesellschaftliche Wirklichkeit zu.“ (159) Diese Wirkung entfalten sie aber nicht aus sich heraus, sondern nur dann, wenn es im Sinne einer Realdialektik gesellschaftliche Kräfte gibt, die solche Normen in emanzipatorischer Absicht erkämpfen, ausgestalten, auslegen, durchsetzen – für Abendroth, geprägt durch die sozialistisch-kommunistische Bewegung der Weimarer Republik, verkörpern sich Realität und Potenzial dieser Kräfte in der Arbeiter- und insbesondere in der Gewerkschaftsbewegung.

An seiner Interpretation des Grundgesetzes und des darin enthaltenen Sozialstaatsgebots – dieser Themenkomplex bildet mit den Beiträgen von Thilo Scholle, John Philipp Thurn, Joachim Perels und Peter Römer und inhaltlichen Bezügen der meisten anderen Aufsätze die argumentative Zentraalfigur des Buchs – wird deutlich, wie Abendroth methodisch vorgeht und wie er seine Position begründet. Zur Auslegung des Sozialstaatsgebots als Kernnorm des Grundgesetzes und der Sozialpflichtigkeit und Sozialisierbarkeit des Eigentums postuliert er – historisch-genetisch – die Analyse der gesellschaftlichen Situation und der politischen Kräfteverhältnisse zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Verfassung: Ein wirtschaftliches und politisches System ist mit dem Untergang der Weimarer Republik und dem nachfolgenden Faschismus und dessen Niederlage diskreditiert, im Parlamentarischen Rat als der verfassungsgebenden Versammlung können sich 1948/49 jedoch weder restaurative noch sozialistische Kräfte mit ihren verfassungs- und gesellschaftspolitischen Konzeptionen für den neuen Staat durchsetzen. Daraus resultiert ein Verfassungskompromiss, der eine privatwirtschaftliche Eigentumsordnung zulässt, aber durch Sozialbindung und Sozialisierungsmöglichkeit, Demokratiegebot und Volkssouveränität begrenzt und unter Vorbehalt stellt – das Sozialstaats- und Demokratiegebot hat explizit verfassungsrechtlichen Ewigkeitscharakter, das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht. Das Grundgesetz ist, so die Konsequenz, hinsichtlich der Wirtschaftsordnung neutral – Kapitalismus ist im Rahmen der Verfassung möglich, aber auch die Transformation in eine sozialistische Demokratie.

Die so gewonnene Norm und Normauslegung – „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ – gilt es, so Abendroth in seiner wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzung um Verfassungspositionen seit den frühen fünfziger Jahren in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer – mit einem auf Hans Kelsen zurückgehenden „demokratischen Positivismus“ (einer Interpretationsmethodik, die die Entstehungsgeschichte als Bestandteil der Norm selbst ansieht - Joachim Perels) gegen restriktive Deutungen zu verteidigen: Die Motive des Verfassungsgesetzgebers bilden die Grundlage der Normauslegung, nicht – wie bei seinem Gegenspieler Ernst Forstthoff – der Vergleich mit der privatkapitalistischen Verfassungsrealität und eine daraus abgeleitete Herabsetzung des Gestaltungsauftrags der Norm. Der Kern dieser

„Forstthoff-Abendroth-Debatte“ kommt am besten in zwei Zitaten zum Ausdruck, die das gegensätzliche verfassungspolitische Verständnis deutlich machen: Der Abendroth'schen Position, „das gesamte Grundgesetz sei ‚darauf angelegt, den materiellen Rechtsstaatsgedanken der Demokratie, also vor allem den Gleichheitssatz und die Verbindung des Gleichheitssatzes mit dem Teilhabegedanken im Selbstbestimmungsgedanken, auf die Wirtschafts- und Sozialordnung auszudehnen und dadurch dem Sozialstaatsgedanken realen Gehalt zu verleihen““ (125), entgegnet Forstthoff: „Materiale demokratische Gehalte der Verfassung zu hypostasieren, halte ich nicht nur für unmöglich, sondern schlichtweg für unzulässig.“ (131).

Überraschend ist, dass Abendroth – wie John Philipp Thurn nachzeichnet – in dieser Auseinandersetzung um die Norm des „sozialen Rechtsstaats“ (in deren Gewichtung für die Zurückdrängung kapitalistischer Machtverhältnisse er, wie auch Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, an die Arbeiten des Weimarer Staatsrechtlers Hermann Heller anknüpft) zunächst gar nicht so isoliert ist, wie oft vermutet. Namhafte Rechtswissenschaftler – u.a. Helmut Ridder, Hans Peter Ipsen, Hans-Ulrich Scheuner – erkennen ihren weitgehenden Gestaltungsauftrag durchaus an. Verfassungstheoretisch vorherrschend wird dann jedoch – durch Ausgrenzung linker Positionen in der Staatsrechtslehre und kompatibel mit dem Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“ - die Beschränkung dieses Auftrags auf sozialpolitische Korrekturen und maßvolle wirtschaftspolitische Eingriffe in einer privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung. Abendroth bleibt mit seinem Verständnis von Demokratie als „gemeinsame Regelung der gemeinsamen Aufgaben“ (152) und daher die gesamte Wirtschaftsordnung einschließenden Transformationspostulat in der Minderheit.

Die Kontroversen innerhalb der Zunft der Verfassungsjuristen sind für Abendroth aber nicht das entscheidende Betätigungsfeld. Politisch in der Arbeiter(Jugend)Bewegung der Weimarer Republik sozialisiert und aktiv, richtet sich sein Wirken als Wissenschaftler, akademischer Lehrer, politischer Pädagoge und Publizist in der Bundesrepublik vorrangig an politische Kräfte, deren Motive zur demokratischen, sozialen oder sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft gestärkt und weiter ausgebildet werden können: zunächst linkssozialistische Gruppierungen und die SPD, nach seinem Parteiausschluss die aufbegehrende Jugend, als Konstante immer – die Gewerkschaften.

Hans-Jürgen Urban zeichnet sehr differenziert die doppelte Bedeutung nach, die Abendroth ihnen zumisst: eine politikökonomische und eine demokratiepolitische. Während sich die politikökonomische Funktion ganz im Marx'schen Deutungsrahmen des Antagonismus von Kapital und Arbeit und der Organisierung umfassender Klassensolidarität (mit dem Mittel des Arbeitskamps und der Perspektive einer nicht-kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung) bewegt, wird die demokratiepolitische Funktionsbestimmung konkreter. Existenziell an demokratischen Verhältnissen interessiert, haben Gewerkschaften „einen äußerst anspruchsvollen, mehrdimensionalen Demokratieauftrag“ (181 ff.): die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Staates (einschließlich des politischen Streiks); die Demokratisierung der Wirtschaft; die Durchsetzung und Praktizierung demokratischer Verfahren bei der kollektiven Willensbildung in der Gesellschaft; die konsequente Praktizierung innerorganisatorischer Demokratie bei den Gewerkschaften selbst. Oliver Eberl und David Salomon ergänzen diesen Beitrag u.a. durch ihren Hinweis, dass sich die demokratiepädagogische Legitimation und Verantwortung der Gewerkschaften für Abendroth auch daraus herleitet, dass sie zum einen als auf Freiwilligkeit beruhenden Mitgliederorganisationen in den eigenen Reihen immer schon Partialinteressen zu einem Gesamtinteresse vermitteln müssen, mithin über Erfahrungen in der demokratischen Herstellung eines Gesamtwillens verfügen. Zum anderen daraus, dass sie durch ihre Thematisierung und politische Organisierung antagonistischer Widersprüche Öffentlichkeit über grundlegende gesellschaftliche Konflikte herstellen und so zur lebendigen demokratischen Auseinandersetzung mit wirtschaftlicher Macht beitragen. (Um idealistischen Überhöhungen zu entgehen, sollte man auf beiden Ebenen – der der demokratischen innerorganisatorischen Willensbildung wie der gesellschaftlichen Konfliktbereitschaft von Gewerkschaften – das Entwicklungspotenzial aber wohl oft größer einschätzen als die Realität.)

In einer gesellschaftlichen Situation wie der gegenwärtigen, die ökonomisch als Krise des Finanzmarktkapitalismus und politisch durch die Rückbildung demokratischer Verfahren gekennzeichnet ist, kommt – so Urban – der Verbindung von ökonomischer und demokratiepolitischer Gewerkschaftsfunktion eine besondere Bedeutung zu. Mit einem erneuerten Konzept von Wirtschaftsdemokratie (und der Demokratisierung von Arbeit und Ar-

beitsorganisation als ihrem Kern) könnte die Wirtschaft der Gesellschaft untergeordnet und die Demokratie fundiert und erweitert werden.

Der Band spart jedoch auch Grenzen der politischen Theorie Abendroths nicht aus: die Frage nach dem Geschlechterverhältnis und damit der sozialen Kräfte jenseits der klassischen oder modernisierten Arbeiterbewegung, und die Frage nach der Geltung seiner verfassungspolitischen Kategorien jenseits des Nationalstaats.

Lena Kreck weist, wenig überraschend, nach, dass „Geschlecht“ für Abendroth, „fixiert auf den Klassenkampf“ (100), keine politische Kategorie ist, nimmt ihn aber – sozusagen als immanente Kritik – mit seinen Postulaten der umfassenden Demokratie und der materialen Gleichheit beim Wort, indem sie ihnen die Anweisung auf politisch-begriffliche Erweiterung zuschreibt. Abendroths Politikbegriff überwinde zwar – wie die feministische Theorie – die Trennung von Staat und Gesellschaft (und, so wäre hinzuzufügen: von Wirtschaft), nicht aber – dies die Differenz – die unausgesprochene Konnotation von Öffentlichkeit/Männlichkeit und Privatheit/Weiblichkeit. Dieser politische „Maskulismus“ reproduziere sich auch, verdeckt oder offen, durch und in politischen Parteien und Gewerkschaften – wegen ihrer Bedeutung für die Demokratie und die materiale Gleichheit müssten sie sich dieser Geschlechterdominanz kritisch bewusst werden, um sich von ihr zu befreien; die Verbindung von Abendroth'schen und feministischen Kategorien könne das befördern.

Einen ähnlichen Vorschlag zur Erweiterung der Subjektbasis macht Kolja Möller in seinen Überlegungen zur Übertragbarkeit der politischen Konfliktsoziologie Abendroths auf die transnationale Ebene. Was für den Prozess der nationalen Verfassungsentwicklung gilt – die vorgängige Herausbildung von emanzipatorischen politischen Kräften, die um sie kämpfen –, gelte heute auch für eine demokratische und soziale Verfassung jenseits des Nationalstaats: Eine solche sekundäre Konstitutionalisierung sei an primäre Konstitutionalisierungs-, d.h. Verständigungs- und Organisationsprozesse der Subalternen gebunden. Da diese Kraft in der Weltgesellschaft nicht mehr, wie bei Abendroth, die traditionelle (Industrie-) Arbeiterbewegung sein könne, sei das Subjekt globaler Klassenkämpfe neu zu denken (etwa entlang der Betroffenheit von Umwelt-, Migrations- oder Handelsregimen). Ob dabei die luftige, Hardt/Negri entnommene Kategorie „Multitude“, deren „Netzwerk-Form ... die klassische Par-

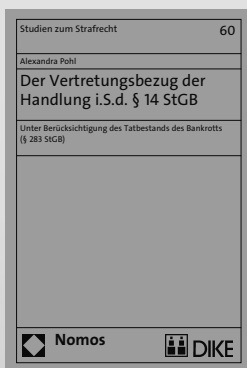
tei- und Gewerkschaftsform (ersetzt)“ (270), wirklich weiter hilft, darf aber wohl bezweifelt werden.

Gleichwohl – darin münden auch die Beiträge von Hans-Jürgen Bieling, Andreas Fischer-Lescano und Gerhard Stuby, die sich mit den Gehalten und Grenzen der Abendroth'schen Konzeption für die Herausforderungen durch Europäisierung und Globalisierung und für das Völkerrecht (in dem Abendroth promoviert hat) auseinander setzen – bleibt die Frage, wie die faktische Herausbildung von transnationalen Verfassungsstrukturen – insbesondere auf EU-Ebene – beeinflusst werden kann. Denn wenn Abendroth „noch die Wirtschaftsformneutralität des Grundgesetzes hervorheben (konnte), so erhalten im

neuen Konstitutionalismus marktliberale Orientierungen Verfassungsrang und entziehen sich damit dem demokratischen Zugriff.“ (262) Analytisch und normativ, so lässt sich zusammenfassen, bleibt Abendroth auch für die Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene aktuell – politisch-strategisch müssen wir selbst auf die Suche gehen. Die Darstellungen, Verknüpfungen und Argumentationsmöglichkeiten, die dieser gut komponierte Band über das verfassungspolitische Denken Wolfgang Abendroths enthält, könnten beim Suchen und Finden helfen.

*Joachim Beerhorst*

## Organ- und Vertreterhaftung



### Der Vertretungsbezug der Handlung i.S.d. § 14 StGB

Unter Berücksichtigung des Tatbestands  
des Bankrotts (§ 283 StGB)

Von Dr. Alexandra Pohl

2013, 172 S., brosch., 46,- €

ISBN 978-3-8487-0427-9

(Studien zum Strafrecht, Bd. 60)

Die Aufgabe der Interessenformel des BGH führt zu einer erheblichen Änderung der strafrechtlichen Haftung von Organen und Vertretern, insbesondere für insolvenznahe Zugriffe auf das Vermögen des Vertretenen. In dem Werk wird die neue Rechtsprechung ausführlich untersucht und ein Weg zur Behandlung auch der vom BGH bisher ausgeschparten Fälle entwickelt.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.  
Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de/20794](http://www.nomos-shop.de/20794)



**Nomos**